

Werk

Titel: Vermischtes

Ort: Berlin

Jahr: 1904

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log16

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

mals zu erleichtern, kann ich nicht gelten lassen, was Herr Ebhardt (S. 107, oben) ausführt, daß man Zeichen um so eifriger zu verstehen und zu erklären suchen werde, je rätselhafter sie gestaltet wären. Rätsel solcher Art, wechselnd und anders geformt an jedem Denkmal, in jedem Ort oder Landstrich, ins unendliche sich ändernd nach den Einfällen der Baumeister, würden geradezu ihren Zweck verfehlen, viel zu verwickelt, rasch aufgegeben sein.

Verzeihen Sie die fast unbescheidene Länge dieses Briefes, der beinahe den Umfang einer Denkschrift annimmt. Aber, da der Tag für Denkmalpflege den Gedanken, den ich für die Schweiz

angeregt habe, wohlwollend berücksichtigt und einer genaueren Prüfung wert gehalten hat, erachte ich es für meine Pflicht, Sie so genau wie möglich über dessen Ausführung zu unterrichten.“

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der jüngste Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Zürich 1903, auf S. 9 die Mitteilung bringt, daß die Gesellschaft auf der Jahresversammlung in Chur im September 1901 das von Herrn Naef aufgestellte Verfahren für die von ihrem Vorstand geleiteten und beaufsichtigten Wiederherstellungen angenommen hat.

Vermischtes.

Die Entschlößungen zugunsten der Denkmalpflege in Bayern (vergl. S. 7 d. Jahrg.) sind im „Amtsblatt des Königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern“ Nr. 1 vom 3. Januar 1904 veröffentlicht worden. Wir geben nachstehend die in diesen Ministerialentschlößungen gegebenen „Richtpunkte“ für Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Art. 101 Abs. 3 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches:

1) Die alten Befestigungswerke mit ihren Gräben, Stadtmauern, Toren, Türmen und sonstigen Zubehörungen sind tunlichst zu erhalten; für jede bauliche Aenderung an denselben ist baupolizeiliche Genehmigung zu fordern.

2) Bauliche Veränderungen im Innern oder am Aeußern sonstiger Gebäude von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind der polizeilichen Genehmigung zu unterstellen. Hierbei wäre zu bedingen, daß bei dem Umbau oder bei der Veränderung solcher Bauwerke dem Stile und Charakter derselben Rechnung zu tragen ist.

3) Bei allen Neubauten oder Umbauten in der Nähe der Befestigungswerke oder in der Umgebung von Gebäuden der in Ziff. 2 bezeichneten Art soll gleichfalls dem Charakter dieser Bauwerke tunlichst Rechnung getragen werden. Dabei wäre besonders darauf zu achten, daß der Neubau in den Maßverhältnissen sich passend in das Gesamtbild einfüge und auch im Aufwand der Einzel motive und Schmuckformen die alte Umgebung nicht beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Störungen im Stadtbilde soll ferner die Form und das Eindeckungsmaterial der Dächer beachtet werden.

4) Die Erhaltung schöner Ortsstraßen und Platzbilder ist zunächst bei der Ziehung der Baulinien im Auge zu behalten, wobei natürlich auf die Herrschaft des Lineals verzichtet werden muß. Im übrigen soll bei Neubauten, speziell in den älteren Teilen der Ortschaften, die tunlichste Rücksichtnahme auf die heimische Bauweise, wobei wieder die Form und die Eindeckung der Dächer in Betracht kämen, zur Pflicht gemacht werden.

5) Für sonstige Neubauten, namentlich in neuen Bauanlagen, würde es genügen, wenn im allgemeinen auf die Forderungen der Aesthetik verwiesen wird; auch können Vorschriften über den Verputz des ordinären Rohmauerwerkes und über die zulässige Steilheit der Mansarddächer nur begrüßt werden.

Besonders dankenswert sind noch die Bestimmungen der Ministerial-Entschlößungen, nach denen von den Distriktsverwaltungsbehörden unter Benehmen mit den Landbauämtern die Anlegung eines Verzeichnisses der in ihrem Bezirke vorhandenen geschichtlich oder architektonisch beachtenswerten Baudenkmäler verlangt wird. Den Verwaltungen der mittelbaren Gemeinden soll ein Auszug aus diesem Verzeichnisse mit entsprechender Anweisung übersandt werden. Ist eins dieser Baudenkmäler in Gefahr, so sind sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen und gleichzeitig die Königl. Regierung sowie die Generalkonservatorien der Kunstdenkmäler Bayerns zu benachrichtigen.

Ortspolizeiliche Vorschriften für Amberg i. d. Oberpfalz zum Schutze der Bauwerke von geschichtlicher und architektonischer Bedeutung sind am 10. Januar d. J., dem Tage ihres Erlasses, in Kraft getreten. Im Jahrgang 1902 unserer Zeitschrift ist bereits auf den Wert der Amberger Baudenkmäler hingewiesen, die nun sicherlich gepflegt und erhalten werden. Insbesondere gilt dies von den gefährdeten reizvollen Stadttoren und Mauern, für deren Erhaltung die neuen Polizeivorschriften des Magistrats geradezu als eine erlösende Tat zu begrüßen sind. Nach dem ersten Paragraphen der Amberger Vorschriften unterliegen Veränderungen im Inneren oder am Aeußeren der Gebäude und baulichen Anlagen von geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung, insbesondere der Stadtmauer und deren Zubehör, selbst wenn sie bisher einer Genehmigung nicht bedurften, fortan der polizeilichen Genehmigung. Im zweiten Paragraphen heißt es: Bei dem Umbau oder bei der Aenderung von Monumentalbauten oder Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen von geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung insbesondere der Stadtmauer und deren Zubehör, ist dem Stile, dem Charakter und der Gestaltung dieser Bauwerke Rechnung zu

tragen. Dasselbe gilt von Umbauten oder Neubauten in der Umgebung solcher Bauwerke. Insbesondere kann die Herstellung von Backsteinrohbauten oder von Bauten aus gemischtem Mauerwerk von greller Farbenwirkung, die Errichtung von Mansardendächern, die Eindeckung der Dächer mit Schiefer, Blech oder schwarz glasierten Ziegeln in der Nähe dieser Bauwerke verboten werden. Beachtenswert erscheint auch die Bestimmung des vierten Paragraphen, nach der die Mansardendächer auch bei Gebäuden, deren Vorderseite die gesetzlich zulässige Höhe nicht erreicht, keine steileren Dachflächen als solche mit 60 Grad Steigung gegen den Horizont erhalten dürfen. In ganz besonderen Fällen, in welchen die Durchführbarkeit dieser Bestimmung untunlich erscheint, kann davon Abstand genommen, jedoch Ziegelbedachung verlangt werden. Der Stadtmagistrat behält sich vor, über die Frage, ob ein Gebäude zu Monumentalbauten oder zu den Gebäuden von geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung zu zählen, oder ob ein Gebäude als in der Umgebung solcher Bauwerke gelegen zu erachten ist, sowie in welcher Weise den Vorschriften zu genügen ist, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Die Instandsetzung des Rolandstandbildes in Bremen, das durch Witterungseinflüsse vielfach beschädigt ist, soll im Laufe dieses Jahres anlässlich seines fünfzehnjährigen Bestehens im Geiste seines Meisters farbig erfolgen. Ein eigener kunstgeschichtlicher Ausschuß ist eingesetzt für die Wiederherstellung dieses Wahrzeichens Bremens, das mit der Geschichte der Stadt aufs engste verknüpft ist. Ihm gehören u. a. auch der beste Kenner der deutschen Rolandstandbilder Archivrat Dr. Sello in Oldenburg an. Der Ausschuß hat dem Senat und der Bürgerschaft Bremens ein eingehendes Gutachten erstattet, in dem er sich für die farbige Instandsetzung ausspricht. Es handelt sich in erster Linie um die Erneuerung des Baldachins und der Bekrönung der Säule. Der Baldachin, der wahrscheinlich, wie das Standbild, aus dem Jahre 1404 stammt, ist im Laufe der Zeit dermaßen zerstört, daß er der Figur den nötigen Schutz gegen Regen nicht mehr gewährt. Die Säule krönenden drei Fialen, die aus einer erheblich späteren Zeit stammen als die Säule, sind ebenfalls stark beschädigt und zum Teil unschön in ihrer Formenentwicklung. Sie müssen, da ihre Entfernung für die Einsetzung eines neuen Baldachins ohnedies notwendig ist, gleichzeitig ersetzt werden. Der Baldachin soll genau in der Gestalt des gegenwärtigen erneuert werden. Was die farbige Behandlung des Rolands anbetrifft, so erscheint es nach dem Berichte des Ausschusses unzweifelhaft, daß der Meister des Standbildes sein Werk für bunte Bemalung geschaffen hat, die auch ältere Abbildungen zeigen. Außerdem beweisen urkundliche Ueberlieferungen, daß die Bemalung am Roland im Laufe der Jahrhunderte mehrfach erneuert worden ist. Wahrscheinlich hat sie bis gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts bestanden. Spuren alter Bemalung sind vor etwa 25 Jahren am Roland unter einem späteren grauen Anstrich zutage getreten. Baurat Weber hat ein farbiges Modell herstellen lassen, an dem seine auch von der Bremer Architektenschaft gebilligten Herstellungsvorschläge Berücksichtigung gefunden haben. Weber tritt gleichzeitig aus praktischen Gründen für eine Wiederbemalung ein, weil dadurch dem Fortschreiten der Verwitterung der Außenfläche des ehrwürdigen Denkmals besser Einhalt geschieht.

Ein Verein zur Erhaltung der Baudenkmäler in Lüneburg ist am 21. Januar daselbst gegründet worden und zwar auf Anregung der städtischen Körperschaften als Folge des Struckmannschen Vortrags in Düsseldorf (vergl. Jahrgang 1903, S. 88). Lüneburgs Baudenkmäler sind wenig bekannt, seine reichen Schätze an alter Kunst bis jetzt nicht genügend beachtet, auch in der Stadt selbst nicht. Der neue Verein will in erster Linie die Einwohner der Stadt auf die Bedeutung der Denkmäler hinweisen, aufklärend dahin wirken, daß ein tieferes Verständnis für alte Kunst alle Kreise durchdringt. Erst in zweiter Linie ist die Unterstützung der Besitzer der Kunstdenkmäler in Aussicht genommen. Durch die Gründung des Vereins werden endlich die Denkmäler Lüne-